

Das römische Recht machte einen Unterschied zwischen dem Advocaten und dem Procurator. Er ging in das gemeine deutsche und in das sächsische Proceßrecht über. Das letztere kennt sowohl Advocaten (Redner, Fürsprecher, Rechtsbeistände, Rechtsfreunde) als auch Procuratoren (Anwälte, Bevollmächtigte, Gewalthaber, Sachwalter). Die Procuratoren sind die Stellvertreter der Parteien, besorgen aber nur solche Geschäfte vor Gericht, welche eine wissenschaftliche Kenntniß des Rechtes nicht erfordern, während die Advocaten der Partei bei Führung des Proceßes, insofern es dabei auf Rechtskenntniß ankommt, mit dieser durch mündliche wie schriftliche Vorträge zur Hand sind. Der Advocat steht demnach höher wie der Anwalt. Er kann, wenn er Vollmacht bekommt, alle Geschäfte des Anwaltes besorgen, während dieser als Rechtsunglehrter nicht die Function des Advocaten übernehmen kann. Die A. Proc.-Ordn. Tit. III. und eben so die E. Proc.-Ordn. ad Tit. III. unterscheiden sehr bestimmt Advocaten und Procuratoren. Es bemerkte jedoch Griebner in seinem Discurs, nachdem er den Unterschied zwischen dem Berufe des Advocaten und des Procurators angedeutet hatte, S. 61: „Anwälte und Advocaten müssen mit einander erscheinen, und sind diese Dinge mit einander so connexae, daß sie besser bei einander wären, denn da wird leicht Etwas versehen. In Unterge-richten hat man dieses wohl eingesehen, und adhibirt man daselbst so leicht keine Anwälte.“ Was Griebner als wünschenswerth bezeichnet, hat sich allmählich von selbst gemacht. Auch aus den höhern Gerichten sind die Anwälte verschwunden und es kommt bei der jetzigen Proceßführung überhaupt nur selten noch Etwas vor, was an die veraltete Unterscheidung zwischen Advocat und Anwalt erinnert. Wollte man sie beibehalten, so würde man dadurch die Proceßführung nur umständlicher und kostspieliger machen, ohne daß für das Recht selbst dadurch irgend Etwas gewonnen würde. Der vorliegende Entwurf macht daher nicht, wie es nach dem Vorbilde der französischen Rechtsverfassung die braunschweig'sche Advocatenordnung vom 19. März 1850 und das hannover'sche Gesetz vom 8. November 1850, die Errichtung von Anwaltskammern betreffend, gethan haben, einen Unterschied zwischen Anwälten und Advocaten, findet es auch nicht angemessen, das in der deutschen Sprache eingebürgerte Wort: „Advocat“ mit dem etwas Anderes bezeichnenden Worte: „Anwalt“ zu vertauschen. Dadurch aber, daß der vorliegende Entwurf nicht einen besondern Stand der Advocaten und einen besondern Stand der Anwälte anerkennt, wird nichts an den Vorschriften der Gesetze abgeändert, nach welchen auch Nichtadvocaten Vollmacht zur Vertretung einer Person in Rechtsstreitigkeiten übernehmen und gewisse in Proceßes vorkommende Handlungen für Andere verrichten können. Hierauf weist auch der §. 11 des Entwurfes hin.

Schon zeither war besage des §. 39 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 jedem Advocaten die Ausübung seines Amtes vor allen, auch den höhern Gerichten verstattet. Uebelstände haben sich daraus nicht ergeben. Es lag daher kein Grund vor, eine Aenderung zu treffen, und ebenso, wie es hier und da im Auslande geschehen ist, für Obergerichte besondere Advocaten zu bestimmen. Man hatte sich zu sagen, daß die Einleitung oder Vertheidigung einer Sache in der ersten Instanz oft weit größere Schwierigkeiten darbietet, als die Verhandlung derselben in oberer Instanz, wo dieselbe sich meistens auf die Erörterung einzelner Fragen beschränkt. Auch mußte man in Betracht

ziehen, daß künftig an den Advocatenstand hinsichtlich seiner Tüchtigkeit bei weitem höhere Anforderungen werden gemacht werden, als dies zeither der Fall war, eben deshalb aber auch im Allgemeinen jedem Einzelnen die Fähigkeit zuzutrauen sein wird, vor den Obergerichten in genügender Weise Rechtsbeistand zu gewähren.

Referent Abg. v. König: Der Bericht ihrer Deputation lautet:

Zu den Verhältnissen, deren zeitgemäße Regelung und Fortbildung im Wege der Gesetzgebung neuerdings vielfach angestrebt worden ist, gehört namentlich auch die rechtliche Stellung des Advocatenstandes. Dies darf auch nicht Wunder nehmen, wenn man erwägt, wie wichtig und einflußreich der gedachte Stand für die allgemeine Wohlfahrt, für die Rechtshilfe und für den Rechtszustand im Staate überhaupt ist und wie sehr dabei auch die Wohlfahrt der Mitglieder dieses Standes selbst in Frage gelangt. Von letztern selbst ist auch größtentheils die Anregung ausgegangen, welche in der neuesten Zeit die Gesetzgebungen fast aller deutschen Staaten veranlaßt hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

Was das Königreich Sachsen insbesondere betrifft, so ist darüber bereits auf dem Landtage des Jahres 1843 in beiden Kammern verhandelt worden, und zwar in Folge mehrerer Petitionen von Sachwaltern, welche darauf gerichtet waren, daß die Erlassung eines Gesetzes über bessere Organisation des Advocatenstandes von der Ständeversammlung beantragt werden möge. Beide Kammern haben sich in Folge dessen in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 zu dem Antrage an die Staatsregierung vereinigt, bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über eine zu erlassende Advocatenordnung unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den angedeuteten Beziehungen zu bewirken sei, der Ständeversammlung vorzulegen.

Diesem Antrage ist durch das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845 Gewährung in der Art zugesagt worden, daß Se. Königliche Majestät seiner Zeit eine Advocatenordnung werde bearbeiten lassen und die Kammern haben, als auf dem Landtage des Jahres 1845 die Sache anderweit zur Sprache gebracht worden, dabei um so mehr Beruhigung fassen zu müssen geglaubt, als von der vorigen Ständeversammlung selbst die Vorlegung des Entwurfs einer Advocatenordnung der Zeit vorbehalten worden sei, wo die zu erwartende allgemeine Neugestaltung der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung eine vollständige Erwägung der einschlagenden Verhältnisse erfordere und ermögliche.

Inzwischen ist von dem allgemeinen Advocatenvereine im Königreiche Sachsen für die künftige Gesetzgebung Material zur Benützung und Vergleichung insofern gesammelt worden, als in dessen Auftrage ein auch in dem Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1848, Nr. 23 fg., abgedruckter Entwurf einer „Ordnung der Rechtsanwälte des Königreichs Sachsen“ zusammengestellt und dem Justizministerium überreicht worden ist. Ein besonderes Gewicht ist hierbei auf Errichtung von Bezirksanwaltskammern, sowie als Centralpunkt derselben, einer Landesanwaltskammer zu Handhabung der Disciplinaraufsicht, gelegt, dieser Gesichtspunkt auch bei einer anderweiten Berathung dieses